

Mitgliederreglement

Grundlage

Art. III Ziff. 6 der Statuten

Beschlossen

Vorstand ICOM Schweiz, 18.5. 2026

In Kraft

1. September 2026

I. Allgemeines

Art. 1 – Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement konkretisiert gestützt auf Art. III Ziff. 6 der Statuten von ICOM Schweiz die Bestimmungen über die Mitgliedschaft. Es regelt den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Mitgliederkategorien, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie das Ausschlussverfahren.

Das Reglement gilt für alle Mitglieder von ICOM Schweiz. Es ist subsidiär zu den Statuten von ICOM Schweiz, den ICOM Statutes, den ICOM Internal Rules and Regulations sowie dem ICOM Code of Ethics for Museums in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 2 – Doppelte Mitgliedschaft

Alle Mitglieder von ICOM Schweiz sind gleichzeitig Mitglieder von ICOM International – damit gehören alle Mitglieder einem weltweiten Netzwerk von über 60'000 Museumsfachleuten in rund 140 Ländern an.

Der Jahresbeitrag umfasst beide Mitgliedschaften. ICOM Schweiz ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

II. Mitgliederkategorien

Art. 3 – Übersicht

ICOM Schweiz kennt die folgenden Mitgliederkategorien gemäss Art. III Ziff. 3 der Statuten:

Kategorie	Stimmrecht / Bemerkung
Einzelmitglied	Stimmberechtigt an der GV
Institutionelles Mitglied	Stimmberechtigt an der GV (durch bevollmächtigte Vertretung)
Studentisches Mitglied	Nicht stimmberechtigt, kein gewähltes Amt bekleiden
Unterstützendes Mitglied	Nicht stimmberechtigt, kein gewähltes Amt bekleiden

Art. 4 – Einzelmitglieder

Museumsfachleute können Einzelmitglieder werden.

- a) Zu den Museumsfachleuten gehören alle Mitarbeitenden von Museen oder anderen Institutionen, die von ICOM International als Museen anerkannt sind. Bei Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag gilt zudem, dass dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 18 Monate weiterlaufen muss.
- b) Zu den Museumsfachleuten gehören Personen, die zu mindestens 35 Stellenprozenten Dienstleistungen, Wissen und Fachkenntnisse für Museen und die Museumsgemeinschaft bereitstellen. (vgl. Art. III Ziff. 3 Statuten ICOM Schweiz; Art. 3 Section 3 und Art. 4 Section 3 i ICOM Statutes 2023)
- c) Zu den Museumsfachleuten gehören Personen, die freiwillig für ein Museum oder eine andere Institution, die von ICOM International als Museum anerkannt ist, arbeiten und dort eine operative Funktion haben. Für ehrenamtlich Tätige gilt jedoch, dass ihr zeitlicher Einsatz und ihre Professionalität denjenigen von Museumsangestellten entsprechen müssen (vgl. Art. 2.2 der ICOM Internal Rules and Regulations). Dies ist durch eine vom Museum unterzeichnete Bescheinigung nachzuweisen, die ein entsprechendes Engagement für die nächsten 18 Monate bestätigt.

Art. 4a – Mitglieder im Ruhestand

Für Personen im Ruhestand gelten folgende Regelungen:

- a. Bestehende Mitglieder: Wer vor dem Eintritt in den Ruhestand aktives Mitglied von ICOM Schweiz war, kann die Mitgliedschaft im Ruhestand zu einem ermässigten Jahresbeitrag fortführen. Die Übergangsphase wird dem Generalsekretariat gemeldet; als Nachweis genügt eine kurze Mitteilung mit Beleg (z. B. Pensionierungsschreiben oder Kopie Personalausweis).
- b. Erstantrag im Ruhestand: Personen, die bei Antragstellung bereits pensioniert sind und bisher kein ICOM-Mitglied waren, können ebenfalls Einzelmitglied mit dem Status „retired“ und dem entsprechenden ermässigten Beitrag werden, sofern sie eine museumsprofessionelle Biografie nachweisen (z. B. früherer Arbeitsvertrag, Empfehlungsschreiben eines Museums).

Art. 5 – Institutionelle Mitglieder

Institutionelle Mitglieder sind Museen oder andere Institutionen, die von ICOM International als Museen anerkannt sind. (Art. III Ziff. 3 Statuten ICOM Schweiz; Art. 4 Section 3 ii ICOM Statutes 2023)

Sie können eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter bezeichnen, die bzw. der das Stimmrecht an der Generalversammlung sowie in Komitees ausübt. Diese Person muss individuelles ICOM-Mitglied sein. (Art. V Ziff. 1i der Statuten von ICOM Schweiz).

Institutionelle Mitglieder erhalten je nach Beitragskategorie Mitgliedskarten für ihre Mitarbeitenden. Die Anzahl richtet sich nach dem geltenden Beitragstarif.

Art. 6 – Studentische Mitglieder

Personen, die in museumsbezogenen akademischen Programmen eingeschrieben sind, können als studentische Mitglieder aufgenommen werden. Die Immatrikulation ist dem Generalsekretariat jährlich nachzuweisen. (Art. III Ziff. 3 Statuten ICOM Schweiz; Art. 4 Section 3 iii ICOM Statutes 2023). Das Studium muss zum Zeitpunkt der Antragstellung

noch mindestens 18 Monate dauern. Die Mitgliedschaft in dieser Kategorie ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Personen, die bereits als ordentliche Mitglieder bei ICOM aufgenommen wurden oder im musealen Bereich berufstätig sind, sowie Studierende mit abgeschlossenem Studium, können nicht in die Kategorie «Studentische Mitglieder» aufgenommen werden oder in diese wechseln.

Die folgenden Studiengänge sind für eine Mitgliedschaft als Student:in zugelassen:

- Masterstudiengang in Museologie
- Bachelorstudiengang in Konservierung
- Masterstudiengang in Konservierung und Restaurierung
- Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen Kuration und Vermittlung

Art. 7 – Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, die ICOM Schweiz aufgrund ihres Interesses an Museen und der internationalen Zusammenarbeit zwischen Museen sowohl finanziell als auch anderweitig in erheblichem Masse unterstützen. Dazu zählen insbesondere auch Personen, die für ein Museum in strategischer Funktion tätig sind, beispielsweise als Mitglied eines Vorstands oder eines Stiftungsrates. (Art. III Ziff. 3 Statuten ICOM Schweiz; Art. 4 Section 3 v ICOM Statutes 2023).

⚠ Handelsverbot – gilt für alle Kategorien ohne Ausnahme:

1. Das Verbot des kommerziellen Handels mit Kultur- oder Naturgütern gilt ausnahmslos für alle Mitgliederkategorien. Personen oder Institutionen, die solchen Handel betreiben, können keine Mitgliedschaft in irgendeiner Kategorie erwerben oder behalten. (Art. III Ziff. 2a iii Statuten ICOM Schweiz)
2. Die Einschränkung gilt gemäss ICOM Statutes 2023 (Art. 4 Section 1) auch für Angestellte von Institutionen, die mit Kultur- oder Naturgütern handeln – selbst wenn diese Personen persönlich nicht im Handel tätig sind. Ebenso ausgeschlossen sind Personen oder Institutionen, deren Tätigkeit den ethischen Standards von ICOM widerspricht.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8 – Aufnahmeantrag

Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines vollständigen Aufnahmeantrags beim Generalsekretariat beantragt. Das Gesuch wird über das Online-Formular auf der Website von ICOM Schweiz eingereicht werden.

Art. 9 – Prüfung und Entscheid

Das Generalsekretariat prüft den Aufnahmeantrag auf Vollständigkeit und Eignung und leitet ihn an den Vorstand weiter. Ist der Vorstand mit der Aufnahme einverstanden, stellt das Generalsekretariat der antragstellenden Person bzw. Institution eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung und übermittelt Name sowie alle Angaben aus dem Bewerbungsformular an ICOM International.

Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, wird die antragstellende Person oder Institution schriftlich informiert. Sie kann sich nach Massgabe der ICOM Internal Rules an den Executive Board von ICOM International wenden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Art. 10 – Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald:

- das Generalsekretariat die Bestätigung von ICOM International erhalten hat, dass die antragstellende Person oder Institution aufgenommen wurde; und
- der erste Jahresbeitrag gemäss Art. 13 auf dem Konto von ICOM Schweiz eingegangen ist.

Erst mit dem Eingang beider Bedingungen gilt die Mitgliedschaft als begründet.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 11 – Mitgliederrechte

Alle Mitglieder haben – im Rahmen ihrer jeweiligen Kategorie – folgende Rechte und Vorteile:

- Kostenloser oder ermässigter Zugang zu Museen und Ausstellungen weltweit (ICOM-Mitgliedskarte)
- Ermässigter Preis für die Teilnahme an Veranstaltungen, Weiterbildungen und Fachtagungen von ICOM Schweiz
- Zugang zu internationalen ICOM-Netzwerken, -Komitees und -Ressourcen
- Bezug des ICOM-Newsletters und weiterer Fachpublikationen
- Nutzung des professionellen Netzwerks im Schweizer Museumswesen
- Stimmrecht an der Generalversammlung (Einzel- und institutionelle Mitglieder)
- Stimmberechtigte Einzelmitglieder können zudem für Vorstandsposten kandidieren.

Art. 12 – Mitgliederpflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich:

- den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten;
- die Statuten von ICOM Schweiz, die ICOM Statutes, die ICOM Internal Rules and Regulations sowie den ICOM Code of Ethics for Museums in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten;
- Änderungen der persönlichen oder beruflichen Situation (insbesondere Stellenwechsel, Pensionierung, Wohnsitzwechsel, Studienabschluss oder längere Inaktivität) dem Generalsekretariat unverzüglich und unaufgefordert zu melden (Bringschuld);
- die jährliche Selbstdeklaration im Rahmen des September-Mailings fristgerecht auszufüllen und die Richtigkeit der eigenen Angaben zu bestätigen oder Änderungen einzutragen. Die Selbstdeklaration gilt als rechtsverbindliche Bestätigung.

Art. 12a – Stichprobenkontrollen und Folgen unwahrer Angaben

Das Generalsekretariat ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder jederzeit stichprobenartig zu überprüfen und entsprechende Belege anzufordern (z. B. Arbeitszertifikat, Arbeitsvertrag, Immatrikulationsbestätigung).

Reagiert ein Mitglied auf die jährliche Selbstdeklarationsaufforderung nicht bis Ende Oktober, wird eine Erinnerung versandt. Bleibt auch diese ohne Reaktion bis Ende November, erlischt die Mitgliedschaft am 31. Dezember desselben Jahres.

Werden unwahre oder unvollständige Angaben festgestellt über die Eigenschaften, die eine ICOM-Mitgliedschaft in einer der Kategorien ermöglichen, wird beim Mitglied schriftlich

eine Klarstellung verlangt. Kann das Mitglied die nötigen Eigenschaften nicht belegen, erlöscht die Mitgliedschaft gemäss Art. 16.

V. Jahresbeitrag

Art. 13 – Beitragsstruktur

Der Jahresbeitrag besteht aus zwei Teilen:

1. Einem von ICOM International festgelegten Betrag, der direkt an ICOM International weitergeleitet wird;
2. Einem Beitrag zugunsten von ICOM Schweiz für die Erfüllung seiner nationalen Aufgaben, dessen Höhe die Generalversammlung von ICOM Schweiz festsetzt.

ICOM Schweiz erhebt den Gesamtbetrag und leitet den ICOM-International-Anteil weiter.

Die jährlichen Einzelbeiträge betragen:

- Ordentliche Mitglieder CHF 218.–
- Studierende CHF 115.–
- Mitglieder im Ruhestand CHF 173.–
- und Fördermitglieder CHF 644.–

Für institutionelle Mitgliedschaften gibt es vier Jahresbeitragssätze, die sich nach dem Budget des Museums und der Anzahl der Mitgliedskarten richten:

- Aktiv II = Budget < CHF 65'000.- CHF 719.- 3 übertragbare Karten
- Aktiv III = Budget < CHF 650'000.- CHF 1'070.- 4 übertragbare Karten
- Aktiv IV = Budget < CHF 3,5 Mio. – CHF 1'426.- 5 übertragbare Karten
- Fördermitglied CHF 5'175.- 7 übertragbare Karten

Art. 14 – Fälligkeit und Mahnung

Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 1. April des laufenden Jahres zu entrichten.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt haben, dürfen sich nicht zur Wahl stellen, an der Arbeit des Vorstands teilnehmen oder an der GV ihr Stimmrecht ausüben.

Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember eines laufenden Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wird es gemäss Art. III Ziff. 5a der Statuten von ICOM Schweiz und ICOM International ausgeschlossen.

Art. 15 – Mitgliedschaftsbestätigung

ICOM Schweiz sendet jedem Mitglied jährlich mit der Jahresrechnung eine Bestätigung der Mitgliedschaft bzw. die Mitgliedskarte zu.

Art. 15a – Administrative Gebühren

Das Generalsekretariat kann für administrative Leistungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft Gebühren erheben. Dazu gehören insbesondere die Bearbeitungsgebühr bei der Aufnahme (CHF 100.-), die Gebühr für den Ersatz einer Mitgliedskarte (CHF 50.-) sowie die Gebühr bei der Wiederaufnahme (CHF 100.-).

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 16 – Erlöschensmöglichkeiten

Die Mitgliedschaft bei ICOM Schweiz sowie ICOM International erlöscht durch:

- freiwilligen Austritt (vgl. Art. 17);
- Tod der Einzelperson;
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei institutionellen Mitgliedern;
- Verlust der Eigenschaften, die eine ICOM-Mitgliedschaft ermöglichen;
- Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung gemäss Art. 14;
- Ausschluss gemäss Art. 18.
- Keine Antwort auf die jährliche Selbstdeklaration gemäss Art. 12a;

Das Generalsekretariat ist befugt, das betreffende Mitglied und seine Daten an ICOM International zu melden.

Art. 16a – Fortbestand der Mitgliedschaft bei vorübergehender Arbeitssuche

Mitglieder, die infolge des Verlusts ihrer Stelle oder aufgrund einer Kündigung vorübergehend nicht im Museumsbereich tätig sind, können ihre Mitgliedschaft für die Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses aufrechterhalten.

Können sie spätestens bis zum September des darauffolgenden Jahres nicht nachweisen, dass sie wieder eine berufliche Tätigkeit im Museumsbereich aufgenommen haben, endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 17 – Freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Generalsekretariat von ICOM Schweiz eingehen.

Ein Austritt oder die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das betreffende Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber ICOM Schweiz oder ICOM International. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Jahresbeiträge erfolgt nicht (Art. III, Ziff. 5d Statuten ICOM Schweiz).

Art. 18 – Ausschlussverfahren

Erhält der Vorstand Kenntnis davon, dass ein Mitglied durch sein Verhalten die ICOM Statutes, die ICOM Internal Rules sowie den ICOM Code of Ethics for Museums massiv verletzt, gegen das Handelsverbot verstösst oder andere Handlungen ausführt, die als wesentlich unvereinbar mit den Zielen von ICOM International gelten, wird das Verfahren gemäss Art. III, Ziff. 5b der Statuten eingeleitet.

VII. Datenschutz und Kommunikation

Art. 19 – Bearbeitung von Mitgliederdaten

Das Generalsekretariat führt die Mitgliederdatei von ICOM Schweiz. Es bearbeitet die personenbezogenen Daten der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Jahresbeitragsabrechnung und der Kommunikation mit Mitgliedern. Die Daten werden gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) sowie den Datenschutzvorgaben von ICOM International bearbeitet.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben leitet das Generalsekretariat die erforderlichen Mitgliederdaten an ICOM International weiter (vgl. Art. III Ziff. 2b Statuten ICOM Schweiz).

Art. 20 – Mitgliederkommunikation

ICOM Schweiz kommuniziert mit seinen Mitgliedern in der Regel auf elektronischem Weg (E-Mail, Website, Newsletter). Mitglieder sind verpflichtet, dem Generalsekretariat eine gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 – Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann durch Beschluss des Vorstands von ICOM Schweiz geändert werden. Änderungen treten nach Beschlussfassung in Kraft, sofern der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Mitglieder werden über Änderungen informiert.

Art. 22 – Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand von ICOM Schweiz beschlossen und tritt am 1. September 2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen zur Mitgliedschaft.

Art. 23 – Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Statuten von ICOM Schweiz, die ICOM Statutes und die ICOM Internal Rules and Regulations in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, findet das schweizerische Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) Anwendung.

Zürich,

Im Namen des Vorstands von ICOM Schweiz

Jacqueline Strauss, Präsidentin

Myriam Stucki, Generalsekretärin